

BVGer D-5796/2009 vom 23. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5796_2009

FR: TAF D-5796/2009 du 23 août 2010

IT: TAF D-5796/2009 del 23 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht

werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 4.1

Das BFM stellte in der angefochtenen Verfügung zunächst fest, bei der Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs sei gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG der Grundsatz der Einheit der Familie zu beachten. Demnach seien Familienmitglieder in der Regel gemeinsam wegzuweisen, wobei auch der Wegweisungsvollzug in der Regel gleichzeitig und in denselben Staat zu erfolgen habe. Der Begriff der Familie umfasse primär Ehegatten und minderjährige Kinder, jedoch sei der in dauerhafter eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner dem Ehepartner gleichzustellen. Art. 44 Abs. 1 AsylG komme eine über Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) hinausgehende Bedeutung zu: Wenn bei einer Asylbewerberfamilie ein Familienmitglied die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme erfülle, so werde praxisgemäss in der Regel die ganze Familie vorläufig aufgenommen. Der einschlägigen Rechtsprechung zufolge finde der Grundsatz des Einschlusses der Familienangehörigen in den Status des vorläufig aufgenommenen Ausländers jedoch keine Anwendung, wenn die Ehe faktisch getrennt sei. Für den vorliegenden Fall stehe fest, dass die Beschwerdeführerin und ihr ehemaliger Lebenspartner C. D. seit ungefähr Anfang 2007 getrennt seien und seither getrennt lebten. Damit bestehe keine Familie respektive de-facto-Familie mehr, weshalb der Grundsatz der Einheit der Familie nicht zur Anwendung gelange. Die Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage es dem gemischtnationalen, unverheirateten Paar mit gemeinsamen Kindern möglich wäre, in der Ukraine einen dauerhaften gemeinsamen Aufenthalt zu begründen, sowie die Frage nach den praktischen Möglichkeiten einer gemeinsamen Rückkehr in die Ukraine könnten demnach offen gelassen werden. Das BFM prüfte sodann die Frage, ob eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Ukraine eine konkrete Gefährdung darstellen würde. Dabei wurde vorgebracht, dem Bericht der schweizerischen Botschaft in Kiew sei zu entnehmen, dass es (unter anderem) in B. _____ ein Regionalzentrum für AIDS-Prophylaxe und -Bekämpfung gebe. In solchen Zentren werde in der Regel das ganze Spektrum von medizinischen Behandlungen angeboten. Theoretisch seien medizinische Behandlungen in der Ukraine gratis, praktisch würde eine komplexe Behandlung jedoch USD 3'500.-- pro Jahr kosten. Die Beschwerdeführerin könnte jedoch sowohl beim Staat als auch bei privaten Wohlfahrtsinstitutionen respektive NGOs um Unterstützung nachsuchen. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb ihr - nach einer ordnungsgemässen Registrierung im Heimatland - der Zugang zur medizinischen Behandlung verwehrt werden sollte. Somit bestehe für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr ins Heimatland keine konkrete Gefahr ernsthafter und vor Ort nicht behandelbarer gesundheitlicher Schäden. Aufgrund der unzureichenden Angaben der Beschwerdeführerin sei es nicht möglich zu prüfen, ob sie ein Beziehungsnetz im Heimatland habe. In B. _____ sei sie nicht registriert, es sei mit Blick auf den Abklärungsbericht der schweizerischen Vertretung in Kiew davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Identität und familiäre Situation verschweige. Ihr Lebenslauf entbehre jeglicher Glaubhaftigkeit. Es sei daher davon auszugehen, dass sie im Heimatland über ein soziales Beziehungsnetz verfüge, zumal es

nicht Sache der Asylbehörden sei, bei fehlenden oder falschen Angaben seitens der Beschwerdeführerin nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen. Zu berücksichtigen sei im vorliegenden Fall schliesslich, dass die Kinder der Beschwerdeführerin noch klein und noch nicht schulpflichtig seien, weshalb eine Rückführung in die Ukraine auch für diese zumutbar sei.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, der Kindsvater habe die Beziehung zu seinen beiden Kindern auch nach der Trennung von der Beschwerdeführerin stets aufrechterhalten. Er habe fast jedes Wochenende mit ihnen verbracht und betreue sie auch heute noch mindestens an den Wochenenden. Angesichts dieser nie unterbrochenen und eng gelebten Vater-Kind-Beziehung spiele er namentlich für seinen bald siebenjährigen Sohn eine wichtige Vaterrolle. Der Vater und die Kinder würden sehr aneinander hängen, eine Trennung würde sich sicherlich ungünstig auf die Entwicklung der Kinder auswirken und würde damit dem Kindeswohl zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das ältere Kind nun in die Primarschule und das jüngere in den Kindergarten eingetreten sei. Im Falle eines Wegweisungsvollzugs müssten die Kinder in ein Land gehen, in welchem sie noch nie zuvor gewesen seien. Aufgrund des Gesagten sei davon auszugehen, dass der Kindsvater trotz des getrennten Wohnsitzes in engem Kontakt zu seinen Kindern stehe und sich um das Fortbestehen des Familienlebens bemühe. Daher rechtfertige sich vorliegend keine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Familie, zumal auch eine Wiederaufnahme der Familiengemeinschaft nicht ausgeschlossen werden könne. Die Beschwerdeführerin habe im heutigen Zeitpunkt keinen neuen Lebenspartner. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits in einem ähnlichen Fall (Verweis auf E-6106/2006) eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Familie verneint. In Bezug auf die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin wird in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren HIV-positiv sei und sich deswegen seit Februar 2002 in regelmässiger ambulanter Behandlung befinde. In der Zwischenzeit sei die Infektion fortgeschritten und befinde sich nun im Stadium CDC A3. Die Beschwerdeführerin sei auf die tägliche Einnahme von fünf verschiedenen Medikamenten angewiesen; diese kosteten zusammen monatlich mehrere tausend Schweizer Franken. Daraus folge, dass sich die Beschwerdeführerin in einem labilen Gesundheitszustand befinde und auf lebenslängliche, engmaschige medizinische Behandlung sowie regelmässige ärztliche Untersuchungen angewiesen sei. Ihre Medikation müsse intensiv überwacht und regelmässig angepasst werden. Ein Unterbruch der Medikation würde zu Komplikationen führen, welche nur mit einer spezialisierten Behandlung wieder aufgehoben werden könnten. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil in der Sache D-6749/2006 festgestellt, dass unter Umständen auch ein Patient im Stadium A3 kurz vor einem Ausbruch von AIDS stehen könne beziehungsweise dass sich das Vollbild der AIDS-Erkrankung auch im Stadium A3 manifestieren könne. Demzufolge gehe das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Urteil davon aus, dass sich die HIV-Erkrankung auch im (vorliegend interessierenden) Stadium A3 bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befinde. Das BFM vertrete zwar die Auffassung, dass die HIV-Erkrankung der Beschwerdeführerin auch in der Ukraine behandelt werden könne, würdige die diesbezüglichen Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Botschaft jedoch ungenau. Diesen sei nämlich zu entnehmen, dass es für die Beschwerdeführerin schwierig wäre, seitens des Staates oder privater Wohlfahrtsorganisationen Unterstützung zu bekommen, da sie weder über einen Inlandpass noch über eine Arbeitsstelle oder einen

Wohnort verfüge respektive nirgends angemeldet sei. Ausserdem gehe auch die Botschaft von einem veralteten und mangelhaften Gesundheitssystem in der Ukraine aus. Das Angebot der Gesundheitszentren existiere nur theoretisch, da komplexe medizinische Behandlungen jährlich mehrere Tausend US-Dollar kosten würden. Dem Bericht der SFH vom 6. Oktober 2006 sei ebenfalls zu entnehmen, dass medizinische Behandlungen in der Ukraine kostenpflichtig seien. In individueller Hinsicht sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine alleinstehende Frau mit zwei kleinen Kindern handle. Sie verfüge im Heimatland über kein Beziehungsnetz. Die Angaben der Beschwerdeführerin seien durchaus vereinbar mit den Abklärungsergebnissen der schweizerischen Vertretung. Ihren Angaben zufolge sei sie nie in den Besitz von ukrainischen Identitätspapieren gelangt, da sie keine Geburtsurkunde mehr gehabt habe. Ohne Dokumente habe sie sich in B. _____ auch nie offiziell anmelden können, weshalb die Information im Botschaftsbericht, wonach die Beschwerdeführerin an der von ihr angegebenen Adresse in B. _____ weder registriert noch als abgemeldet bekannt sei, ihre Angaben stützten. Ausserdem müssten wenn schon ihre Adoptiveltern dort registriert sein, da sie in B. _____ bei diesen gelebt habe. Das Ergebnis der Botschaftsabklärung widerlege die Angaben der Beschwerdeführerin daher nicht. Somit stehe fest, dass sie im Heimatland über keine Familienangehörigen verfüge. Die Bekannten, mit welchen die Beschwerdeführerin gelegentlich telefoniere, stellten kein tragfähiges Beziehungsnetz dar. Im Übrigen habe sie mit ihren alten Bekannten infolge ihrer inzwischen doch relativ langen Landesabwesenheit nur noch selten Kontakt. Im Weiteren verfüge die Beschwerdeführerin über keinerlei finanzielle Mittel. Sie habe auch keine berufliche Ausbildung genossen, sondern habe vor der Ausreise als Markthändlerin gearbeitet. Sie hätte daher Schwierigkeiten, sich bei einer Rückkehr eine Existenz aufzubauen, zumal sie neben dem eigenen auch den Unterhalt ihrer Kinder sowie ausserdem ihre Krankheitskosten finanzieren müsste. Offensichtlich würde die Beschwerdeführerin daher bei einer Rückkehr in die Ukraine in eine existenzbedrohende Situation geraten.

E. 4.3

In der Eingabe vom 6. Oktober 2009 werden die Beschwerdevorbringen wie folgt ergänzt: Die beiden Kinder verbrächten monatlich zwei Wochenenden bei ihrem Vater C. D. Meistens verbringe dieser jedoch noch mehr Zeit mit seinen Kindern, obwohl er voll erwerbstätig sei. Den beiden ärztlichen Berichten des Universitätsspitals E. _____ vom 17. September 2009 und 5. Dezember 2008 könne entnommen werden, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin äusserst labil sei. Sie werde mit einer komplexen Kombinationstherapie behandelt, welche aufgrund von mehrfachem Therapieversagen und Unverträglichkeiten notwendig geworden sei. Selbst bei der aktuellen Therapie sei die Immunlage der Beschwerdeführerin deutlich eingeschränkt und es bestehe die ständige Gefahr einer Infektion oder anderweitigen Erkrankung. Eine Unterbrechung der Therapie oder mangelhafte Behandlung hätte fatale Folgen für die Gesundheit der Beschwerdeführerin, da sie bereits mehrfache Resistenzen zeige, weshalb bei ihr kaum weitere Behandlungsalternativen bestünden. Die behandelnden Ärzte erachteten eine Weiterführung der aktuellen Behandlung in der Ukraine als massiv erschwert bis unmöglich. Anzuführen sei, dass auch der psychische Zustand der Beschwerdeführerin labil sei, weshalb eine Anknüpfung an die Psychiatrische Poliklinik vorgenommen worden sei. Ein Wegweisungsvollzug würde insbesondere auch dem Kindeswohl zuwiderlaufen, da davon auszugehen sei, dass sich der Gesundheitszustand der

Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in fataler Weise verschlechtern würde, was sich äusserst ungünstig auf ihre Kinder auswirken würde, da die Beschwerdeführerin deren Hauptbezugsperson darstelle.

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Wegweisung der Beschwerdeführenden in die Ukraine vollzogen werden kann oder ob an ihrer Stelle die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Vorab ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die unter Erwägung 3 einleitend erwähnten drei Bedingungen für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit - alternativer Natur sind: Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.2

In der Beschwerde wird unter anderem geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in die Ukraine sei mit Blick auf die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin unzumutbar. Dazu ist Folgendes festzustellen:

E. 5.2.1

Den eingereichten Arztberichten des Universitätsspitals E. _____ zufolge leidet die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren insbesondere an einer HIV-Infektion, welche sich gemäss der Klassifikation des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention (CDC) im Stadium A3 befindet. Seit dem Jahr 2006 muss sie sich deswegen einer antiretroviralen Kombinationstherapie (mit den Medikamenten Viread, Reyataz, Norvir und Stocrin) unterziehen. Die Viruslast konnte dadurch zwar erfolgreich supprimiert werden, jedoch ist die zelluläre Immunitätslage aus unklaren Gründen weiterhin deutlich eingeschränkt. Die letztmals im Juni 2009 gemessene CD4-Zellzahl betrug 186/µl. (Als normal gelten Werte zwischen 800 und 1'500 Helferzellen pro Mikroliter.) Um dem Ausbruch von sogenannten opportunistischen Erkrankungen vorzubeugen, welche bei stark geschädigtem Immunsystem früher oder später auftreten und unbehandelt teilweise lebensbedrohlich sind, muss die Beschwerdeführerin zusätzlich eine Prophylaxe-Therapie mit Bactrim durchführen.

E. 5.2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vollzug der Wegweisung eines HIV-positiven Asylgesuchstellers grundsätzlich zumutbar, solange die HIV-Infektion das Stadium C noch nicht erreicht hat, das heisst AIDS noch nicht ausgebrochen ist. Allerdings ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit nebst dem Stadium der HIV-Infektion

auch die konkrete Situation im Heimat- oder Herkunftsland der betroffenen Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.4). Die Beschwerdeführerin befindet sich wie bereits erwähnt im Infektionsstadium A3. Der Vollzug der Wegweisung in die Ukraine wäre nach dem Gesagten somit grundsätzlich zumutbar. Im vorliegenden Fall sind aber folgende, erschwerende Umstände zu berücksichtigen: Die Ukraine gilt als Epizentrum der Aids-Epidemie in Osteuropa. Nach Angaben von UNAIDS sind mittlerweile mehr als 440'000 Personen infiziert, das sind 1,63 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, wobei die "International HIV/AIDS Alliance in Ukraine" davon ausgeht, dass nur jeder vierte Betroffene von seiner Infektion weiss. Einschlägigen Quellen zufolge ist der ukrainische Staat trotz entsprechender Bemühungen bisher nicht in der Lage, allen HIV-Infizierten eine ausreichende medizinische Behandlung zu ermöglichen: Obwohl in der Ukraine der freie Zugang zur antiretroviralen Therapie gesetzlich garantiert ist, erhalten infolge fehlender finanzieller Mittel nur 8% derjenigen Personen, welche eine antiretrovirale Therapie benötigen, auch tatsächlich eine solche Behandlung (vgl. <http://www.avert.org/aids-russia.htm>). Dazu kommt, dass in der Ukraine ein massiver Mangel an Pflegepersonal und infektiologisch erfahrenen Ärzten herrscht und die vorhandene Infrastruktur veraltet ist. Als Folge davon ist es denn auch die Ukraine, welche innerhalb der Region Europa die höchste Anzahl von jährlichen Todesfällen bei AIDS-Kranken aufweist. Die Behandlung von HIV-Infizierten ist somit in der Ukraine - wie im Botschaftsbericht vom 15. Juni 2009 zu Recht festgestellt wird - zwar theoretisch möglich, in der Praxis erhält jedoch nur ein geringer Prozentsatz der Behandlungsbedürftigen eine regelmässige und auf sie persönlich abgestimmte antiretrovirale Therapie. Mit Blick auf die geschilderte Situation in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr ins Heimatland dort kaum dieselbe medikamentöse Behandlung erhalten könnte wie zurzeit in der Schweiz, zumal dem Arztbericht vom 17. September 2009 zufolge eines der von ihr benötigten Medikamente (Stocrin) in der Ukraine noch gar nicht zugelassen ist. Zu beachten ist ausserdem, dass die derzeit bei der Beschwerdeführerin angewendete antiretrovirale Therapie das Ergebnis einer längeren Suche nach den für sie optimalen Wirkstoffkombinationen ist. Die aktuelle Kombinationstherapie ist exakt auf die Person der Beschwerdeführerin zugeschnitten, nachdem offenbar andere Wirkstoffkombinationen aufgrund von mehrfachem viralem Versagen und Unverträglichkeiten wieder aufgegeben werden mussten. Wird die aktuelle antiretrovirale Kombinationstherapie nicht ununterbrochen fortgeführt, ist insbesondere mit Blick auf die bereits jetzt (trotz aller Therapiebemühungen) sehr schlechte zelluläre Immunitätslage der Beschwerdeführerin mit einer rasanten und lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen. Angesichts der schlechten Versorgungslage in der Ukraine erscheint es jedoch als unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr dorthin innert nützlicher Frist und über längere Dauer (beziehungsweise lebenslänglich) regelmässig die von ihr benötigte Kombinationstherapie bekommen kann. Ebenfalls nicht garantiert scheint, dass in der Ukraine das notwendige Therapiemonitoring, die regelmässige Bestimmung der Viruslast sowie allenfalls notwendige Resistenzbestimmungen durchgeführt werden können. Die Tatsache, dass in der Ukraine europaweit am meisten Personen an AIDS sterben (vgl. die vorstehenden Ausführungen), weist im Übrigen darauf hin, dass dort nicht nur die Therapie von HIV an sich, sondern auch die Behandlung der bei fortgeschrittener Immunschwäche auftretenden opportunistischen Erkrankungen mangelhaft ist.

E. 5.2.3

Aufgrund der Aktenlage erscheint es im Weiteren zweifelhaft, ob die Beschwerdeführerin überhaupt die finanziellen Mittel für die von ihr benötigte Therapie aufbringen könnte. Gemäss Auskunft der schweizerischen Vertretung in Kiew (vgl. den Botschaftsbericht vom 15. Juni 2009) würde eine komplexe HIV-Therapie ungefähr USD 3'500 pro Jahr kosten. Als Mutter von zwei kleinen Kindern könnte die Beschwerdeführerin wohl höchstens einer Teilzeitarbeit nachgehen. Ob sie mit dem dabei zu erzielenden Einkommen ihre sowie die Lebenshaltungskosten ihrer Kinder decken könnte, ist fraglich; ob ihr potentiell Einkommen daneben auch noch zur Finanzierung ihrer Behandlungskosten ausreichen würde, ist eher unwahrscheinlich. Angesichts der hohen Anzahl an HIV-Infizierten in der Ukraine und der damit verbundenen grossen Nachfrage nach staatlichen und privaten Unterstützungsangeboten sowie mit Blick auf die vorstehend beschriebene, mangelhafte medizinische Versorgungslage ist es zudem äusserst unsicher, ob die Beschwerdeführerin - nach Überwindung der bürokratischen Hürden - von den im Botschaftsbericht genannten Einrichtungen wie beispielsweise der in der Ukraine tätigen Stiftung "Antiaids" genügend Unterstützung erhalten würde, um die benötigte Therapie nahtlos und dauerhaft fortsetzen zu können. Zwar könnte die Beschwerdeführerin in der Schweiz medizinische Rückkehrhilfe beantragen, jedoch würde auch diese Massnahme nur temporär greifen (vgl. Art. 73 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) und wäre daher angesichts der lebenslangen Behandlungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin keine adäquate Lösung. Konkrete Hinweise auf ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, das in der Lage wäre, die Beschwerdeführenden sowohl in Bezug auf die allgemeinen Lebensbedürfnisse als auch bezüglich der Krankheitskosten nachhaltig zu unterstützen, sind den Akten nicht zu entnehmen. Insgesamt ist daher festzustellen, dass eine adäquate Behandlung der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland nicht nur mit Blick auf die qualitativ und quantitativ ungenügenden medizinischen Angebote für behandlungsbedürftige HIV-Infizierte in der Ukraine, sondern auch angesichts der damit verbundenen, für die Beschwerdeführerin voraussichtlich unüberwindbaren finanziellen Hürden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet ist.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in die Ukraine im heutigen Zeitpunkt aus medizinischen Gründen eine konkrete Gefährdung darstellen würde und somit als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist.

E. 6

Daraus folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 4. August 2009 in Bezug auf den Wegweisungsvollzugspunkt (Dispositivziffern 2 und 3) aufzuheben ist. Nachdem den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG entnommen werden können, ist das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführenden unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. dazu EMARK 1995 Nr. 24 E. 10 f., mit weiteren Hinweisen) vorläufig aufzunehmen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Den obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführenden ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 3. März 2010 geltend gemachte Arbeitsaufwand von 9 Stunden sowie die Auslagen von Fr. 30.-- erscheinen als angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 150.-- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Somit hat das BFM den Beschwerdeführenden in Anwendung der genannten Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'380.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.